



Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie

Datum: Bern, 31.08.2016
An: Internetpublikation

N511-1465

Sachbearbeiter/in: Stefan Wenger

Anwendung in der Schweiz

Das hier publizierte Dokument soll die Handhabung der Ausnahmegenehmigung nach Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG, nach Artikel 10 der Richtlinie 2003/37/EG bzw. nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/24/EG für «Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie» für die Schweiz darlegen.

Mitgliedstaaten der EU können – müssen aber nicht – nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2007/46/EG, nach Artikel 10 der Richtlinie 2003/37/EG bzw. nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/24/EG für einen begrenzten Zeitraum Fahrzeuge zulassen, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen EG-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, und ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme gestatten. Bei Fahrzeugen nach der Richtlinie 2007/46/EG für 12 Monate für vollständige, 18 Monate für vervollständigte Fahrzeuge, bei solchen nach der Richtlinie 2003/37/EG für 24 Monate für vollständige bzw. 30 Monate für vervollständigte Fahrzeuge und nach der Richtlinie 2002/24/EG für 12 Monate. In der EU können solche Fahrzeuge mit erteilter Bewilligung noch für den obengenannten Zeitraum nach der Frist zugelassen werden, später jedoch nicht mehr! Bedingung ist allerdings, dass sich das Fahrzeug im Gebiet der EU befindet und zum Zeitpunkt der Herstellung eine gültige EG-Typgenehmigung bestand, d. h. diese Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden für Fahrzeuge, welche schon produziert sind und bei welchen nach der Produktion die EG-Typgenehmigung ungültig wurde.

In der Schweiz besteht hinsichtlich der Zulassung von Fahrzeugen (1. Inverkehrsetzung) eine andere Vorgehensweise. Für die Zulassung in der Schweiz gilt das Verzollungsdatum (Importdatum) als Stichdatum. Somit können Fahrzeuge, welche rechtzeitig, d. h. vor Ablauf entsprechender Fristen, regulär importiert und verzollt wurden, zeitlich und zahlenmässig unbeschränkt zugelassen werden, auch wenn neue Vorschriften, z. B. Änderung von Emissionsbestimmungen, bereits in Kraft getreten sind. Konkret ist es so, dass bei rechtzeitigem Import unsere Auslegung weit „grosszügiger“ ist als im europäischen Raum, da weder eine zahlenmässige noch eine zeitliche Einschränkung besteht.

Anwendung dieser Vorschrift in der Schweiz:

Am 18. Oktober 2010 ist für die Schweiz u. a. das revidierte Kapitel 12 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement; MRA) in Kraft getreten ([Internet-Link](#)). Das MRA stellt dabei einen von insgesamt sieben Verträgen des landläufig «Bilaterale Verträge I» genannten Vertragswerkes mit der Europäischen Union dar.

Mit der Revision von Kapitel 12 bzw. 13 des MRA («Decision No. 1/2010» in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 des Abkommenstextes) verpflichtet sich die Schweiz, die Gesamtgenehmigungs-Richtlinie 2007/46/EG bzw. 2003/37/EG zu anerkennen und die in diesem Regelwerk deklarierten Vorgaben wie die EU-Staaten anzuwenden sowie entsprechende Gesamtgenehmigungen zu akzeptieren.

Nach Artikel 27, Absatz 1 der Gesamtgenehmigungs-Richtlinie 2007/46/EG können die Mitgliedstaaten innerhalb der in Anhang XII Teil B dieser Richtlinie festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen, für einen begrenzten Zeitraum, Fahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen EG-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, zulassen und ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme gestatten.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Stefan Wenger
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 42 35, Fax +41 58 463 43 21
Stefan.Wenger@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Nach Artikel 10, Absatz 1 der Gesamtgenehmigungs-Richtlinie 2003/37/EG können die Mitgliedstaaten innerhalb der in Anhang V Teil B dieser Richtlinie festgelegten Grenzen und für den begrenzten Zeitraum gemäss Unterabsatz 3 Neufahrzeuge eines Typs für den die EG-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, zulassen und ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme gestatten.

Der Wortlaut der beiden vorgenannten Artikel lässt den EU-Mitgliedstaaten eine gewisse Freiheit, verpflichtet die Schweiz jedoch nicht, Fahrzeugen, die auf dem Hoheitsgebiet eines europäischen Staates stehen und die in einem EU-Mitgliedstaat noch nie zugelassen wurden, eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serie in der Schweiz zu gewähren.

Für die Richtlinie 2002/24/EG hat die Schweiz mit der EU kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement; MRA) abgeschlossen. Trotzdem wendet die Schweiz die Bestimmungen an. Nach Artikel 16, Absatz 1 der Gesamtgenehmigungsrichtlinie 2002/24/EG können die Mitgliedstaaten innerhalb der in Anhang VIII dieser Richtlinie festgelegten Grenzen und für den begrenzten Zeitraum gemäss Absatz 1 Neufahrzeuge eines Typs für den die EG-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, zulassen und ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme gestatten.

Eine Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung für «Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie» ist, dass die Fahrzeuge nach dem Herstelldatum noch einer gültigen EG-Typgenehmigung entsprechen müssen. Es muss sich also um bereits hergestellte Fahrzeuge handeln und nicht um solche, die nach dem «Ungültig werden» der EG-Typgenehmigung noch gefertigt werden. Mit der momentan gültigen Steuerfunktion der Zolldeklaration hat die Schweiz sehr gute Erfahrungen gemacht. Demzufolge wendet die Schweiz die Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serie **nicht** an. Sie setzt auf die folgenden sechs Punkte:

1. Fertiggestellte Fahrzeuge, die *rechtzeitig* in die Schweiz importiert und verzollt wurden:
Keine Massnahme nötig, diese Fahrzeuge können zahlenmässig und zeitlich unbeschränkt zugelassen werden.
2. Fertiggestellte Fahrzeuge, die auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz stehen und noch nicht verzollt wurden (Zollfreilaager):
Diese Fahrzeuge sollen rechtzeitig verzollt werden, dann ist keine weitere Massnahme nötig.
3. Fertiggestellte Fahrzeuge, die in der EU mit einer Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serie ordentlich zugelassen wurden und die in der Folge regulär in die Schweiz importiert und verzollt wurden:
Können die genannten Voraussetzungen mit den entsprechenden Fahrzeug- und Zolldokumente belegt werden, so können solche Fahrzeuge in der Schweiz zugelassen werden, dabei wird das 1. Inverkehrsetzungsdatum der Zulassung im EU-Staat übernommen.
4. Fertiggestellte Fahrzeuge, die «zu spät» in die Schweiz importiert und verzollt wurden, aber welche über eine Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) verfügen, welche nach dem Ausstellungsdatum noch drei Monate gültig war:
Keine Zulassung in der Schweiz mehr möglich.
5. Unvollständige Fahrzeuge (erste Stufe), welche *rechtzeitig* in die Schweiz importiert und verzollt wurden und die für einen Umbau oder für den Aufbau einer zweiten Stufe wieder ins Ausland exportiert wurden:
Der Antragsteller muss dafür besorgt sein, dass die Verzollungsdokumente aufzeigen, dass die erste Stufe des in Frage stehenden Fahrzeuges rechtzeitig importiert wurde. Wird das im Ausland fertiggestellte Fahrzeug nun «erneut» in die Schweiz eingeführt, so muss das Fahrzeug den Vorschriften zum Zeitpunkt der (ersten) Einführung (erste Stufe) entsprechen. D. h. die Genehmigungen der ersten Stufe gelten noch als gültig, selbst wenn das vollständige Fahrzeug zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, bei welchem die Gültigkeit der Genehmigung der ersten Stufe bereits verfallen ist. Allerdings müssen allfällige Genehmigungen einer weiteren Stufe (z. B. Beleuchtung, ESP, Aufbaumotor) beim Import in die Schweiz noch gültig sein.
6. Noch nicht in die Schweiz importierte bzw. noch nicht verzollte unvollständige Fahrzeuge, die sich für einen Umbau oder für den Aufbau einer zweiten Stufe im Ausland befinden und bei welcher die erste Stufe zum Zeitpunkt der Anfrage noch über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) verfügt, diese dann aber beim Import des vollständigen Fahrzeuges nicht mehr gültig ist:
Keine Zulassung in der Schweiz möglich.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strassenverkehr

Stefan Wenger

Bereichsleiter Fahrzeugtypisierung